



---

## **Sachstand**

---

## **Rechtsbehelfe im strafprozessualen Ermittlungsverfahren**

**Rechtsbehelfe im strafprozessualen Ermittlungsverfahren**

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 098/21  
Abschluss der Arbeit: 7. Oktober 2021  
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Strafprozessuale Rechtsbehelfe im Ermittlungsverfahren</b>	<b>4</b>
2.1.	Allgemeine Rechtsbehelfe	5
2.1.1.	Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 98 Abs. 2 Satz 2 StPO)	5
2.1.2.	Beschwerde (§§ 304 ff. StPO)	6
2.2.	Spezielle Rechtsbehelfe	6
2.2.1.	Rechtsbehelf gegen verdeckte Ermittlungsmaßnahmen	6
2.2.2.	Rechtsbehelfe gegen Untersuchungshaft	7
2.2.3.	Rechtsbehelf gegen Unterbringung des Beschuldigten zur Vorbereitung eines psychiatrischen Gutachtens	8
<b>3.</b>	<b>Rechtsmittel</b>	<b>8</b>
<b>4.</b>	<b>Außerordentliche Rechtsbehelfe</b>	<b>8</b>

## 1. Einleitung

Die deutsche Strafprozessordnung (StPO)<sup>1</sup> kennt verschiedene Rechtsbehelfe für Adressaten von Ermittlungsmaßnahmen während des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens. Im Folgenden werden diese überblicksartig vorgestellt.

## 2. Strafprozessuale Rechtsbehelfe im Ermittlungsverfahren

Das Ermittlungsverfahren ist das erste Stadium eines Strafverfahrens.<sup>2</sup> Hat die Staatsanwaltschaft zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat, so ist sie verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren **einzuleiten**, §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO. Das Ermittlungsverfahren **endet** grundsätzlich entweder mit Anklageerhebung oder Einstellung des Verfahrens, § 170 StPO.

Die Strafprozessordnung kennt eine Reihe von Ermittlungsmaßnahmen, die Staatsanwaltschaft und die diese unterstützenden Ermittlungspersonen (z. B. die Polizei) im Ermittlungsverfahren zum Einsatz bringen können. Dazu gehören beispielsweise Untersuchungshaft, Beschlagnahme, Durchsuchung, Telekommunikationsüberwachung, akustische Wohnraumüberwachung, körperliche Untersuchung des Beschuldigten, Observation, Rasterfahndung oder der Einsatz verdeckter Ermittler.<sup>3</sup> Da diese Ermittlungsmaßnahmen durchweg, wenn auch mit variierender Intensität, in grundrechtlich geschützte Positionen eines Beschuldigten oder Dritter eingreifen, bedarf es hiergegen bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG)<sup>4</sup>) eines effektiven Rechtsschutzes.<sup>5</sup>

- 
- 1 Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), Gesetzesstand von Juli 2019 abrufbar in englischer Sprache unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_stpo/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stpo/index.html) (letzter Abruf dieser und aller weiteren Internetquellen: 7. Oktober 2021).
  - 2 Grützner/Jakob, in: Grützner/Jakob, Compliance von A – Z, 2. Auflage 2015, Stichwort „Ermittlungsverfahren“; Werner, in: Creifelds, Rechtswörterbuch, 26. Edition 2021, Stichwort „Hauptverfahren“.
  - 3 Engländer, Die Rechtsbehelfe gegen strafprozessuale Zwangsmaßnahmen, Juristische Ausbildung (JURA) 2010, S. 414.
  - 4 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist, abrufbar in englischer Sprache unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/>.
  - 5 Engländer, Die Rechtsbehelfe gegen strafprozessuale Zwangsmaßnahmen, Juristische Ausbildung (JURA) 2010, S. 414, 415.

## 2.1. Allgemeine Rechtsbehelfe

Strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren bedürfen normalerweise der Anordnung durch den Ermittlungsrichter.<sup>6</sup> Bei Gefahr im Verzug dürfen jedoch auch die Staatsanwaltschaft bzw. teilweise deren Ermittlungspersonen verschiedene Ermittlungsmaßnahmen anordnen.<sup>7</sup>

### 2.1.1. Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 98 Abs. 2 Satz 2 StPO)

Im Fall der Annahme von **Gefahr im Verzug** durch die Staatsanwaltschaft oder deren Ermittlungspersonen steht dem Beschuldigten die Möglichkeit zu, einen Antrag auf vollumfängliche gerichtliche Überprüfung der Anordnung der Maßnahme gemäß § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO zu stellen. Die Norm regelt originär nur das Recht auf Beantragung einer gerichtlichen Entscheidung bei vorheriger Beschlagnahme unter Berufung auf Gefahr im Verzug. Der Rechtsbehelf aus § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO ist jedoch in **analoger Anwendung** auch für die gerichtliche Überprüfung von Ermittlungsmaßnahmen anderer Art statthaft.<sup>8</sup>

Im Regelfall der entsprechenden Anwendung von § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO dient der Rechtsbehelf der gerichtlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit der nichtrichterlichen Anordnung einer Maßnahme. § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO stellt aber auch den statthaften Rechtsbehelf gegen sonstige **gerichtlich angeordnete Ermittlungsmaßnahmen** dar, wenn nur die **Art und Weise von deren Durchführung** angegriffen werden soll.<sup>9</sup>

Zuständig für die Entscheidung über den Rechtsbehelf ist gemäß § 98 Abs. 2 Satz 3 StPO i.V.m. §§ 162, 169 StPO im Ermittlungsverfahren der Ermittlungsrichter.<sup>10</sup> Der Betroffene kann nach § 98 Abs. 2 Satz 4 StPO den Antrag auch bei dem Amtsgericht einreichen, in dessen Bezirk die Beschlagnahme (oder andere Maßnahme) vorgenommen wurde – das Amtsgericht ist dann verpflichtet, den Antrag an das zuständige Gericht weiter zu reichen.<sup>11</sup>

---

6 Siehe z. B.: § 98 Abs. 1 StPO (Beschlagnahme), § 100 Abs. 1 StPO (Postbeschlagnahme), § 98b Abs. 1 S. 1 StPO (Rasterfahndung) oder § 100e StPO (Telekommunikationsüberwachung).

7 Ebenda.

8 Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 64. Auflage 2021, § 98 StPO, Randnummer 23.

9 Engländer, Die Rechtsbehelfe gegen strafprozessuale Zwangsmaßnahmen, Juristische Ausbildung (JURA) 2010, S. 414, 415.

10 Gerhold, in: Beck'scher Online-Kommentar StPO, 40. Edition (Stand: 1. Juli 2021), § 98 StPO, Randnummer 20.

11 Ebenda.

§ 98 Abs. 2 Satz 2 StPO ist grundsätzlich nur statthaft, solange die **Maßnahme bevorsteht oder noch andauert**.<sup>12</sup> Der Rechtsbehelf gilt nur unter besonderen Voraussetzungen auch nach **Erledigung** der Maßnahme.<sup>13</sup> In diesem Fall muss ein besonderes **Rechtsschutzinteresse** an der Feststellung der Rechtswidrigkeit vorliegen.<sup>14</sup> Dies kann sich aus einer konkreten Wiederholungsgefahr, einem besonderen Rehabilitationsinteresse oder einem besonders schweren Grundrechtseingriff ergeben.<sup>15</sup>

### 2.1.2. Beschwerde (§§ 304 ff. StPO)

Die Beschwerde beim nächsthöheren Beschwerdegericht nach §§ 304 ff. StPO ist statthaft, wenn die vollumfängliche Überprüfung der **Anordnung einer Maßnahme durch den Ermittlungsrichter an sich** das Ziel des Rechtsschutzersuchenden ist.

Der Beschuldigte in einem Strafverfahren ist dabei stets beschwerdebefugt.<sup>16</sup> Das gilt auch, soweit die richterlich angeordnete Ermittlungsmaßnahme bereits erledigt ist, sofern das besondere Rechtsschutzinteresse besteht.<sup>17</sup>

## 2.2. Spezielle Rechtsbehelfe

Für bestimmte Ermittlungsmaßnahmen sind in der Strafprozessordnung noch spezielle Rechtsbehelfe geregelt.

### 2.2.1. Rechtsbehelf gegen verdeckte Ermittlungsmaßnahmen

Einen eigenständigen Rechtsbehelf mit Blick auf verdeckte Ermittlungsmaßnahmen gemäß § 101 Abs. 1 StPO (Postbeschlagnahme, Telekommunikationsüberwachung, Observation etc.) bietet § 101 Abs. 7 Satz 2 StPO.

Der Rechtsbehelf aus § 101 Abs. 7 Satz 2 StPO gibt allen in § 101 Abs. 4 Satz 1 StPO aufgezählten Personen, etwa Beschuldigten oder sonstigen Zielpersonen solcher Maßnahmen, die Möglichkeit, die **Rechtmäßigkeit der Anordnung** einer Maßnahme nach Beendigung **sowie die Art und Weise**

---

12 Engländer, Die Rechtsbehelfe gegen strafprozessuale Zwangsmaßnahmen, Juristische Ausbildung (JURA) 2010, S. 414, 415; Gerhold, in: Beck'scher Online-Kommentar StPO, 40. Edition (Stand: 1. Juli 2021), § 98 StPO, Randnummer 19.

13 Hauschild, in: Münchener Kommentar zur StPO, 1. Auflage 2014, § 98 StPO, Randnummer 28.

14 Ebenda.

15 Ebenda. Siehe auch Engländer, Die Rechtsbehelfe gegen strafprozessuale Zwangsmaßnahmen, Juristische Ausbildung (JURA) 2010, S. 414 ff.

16 Zabeck, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Auflage 2019, § 304 StPO, Randnummer 26.

17 Greven, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Auflage 2019, § 98 StPO, Randnummern 27 ff.

**des Vollzugs** der Maßnahme gerichtlich überprüfen zu lassen, wenn in ihre Rechte durch verdeckte Ermittlungsmaßnahmen eingegriffen wurde.<sup>18</sup> Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen statthaft, wobei die Frist mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme von der Maßnahme beginnt.<sup>19</sup>

Die Zuständigkeit liegt beim Gericht, das für die Anordnung zuständig war, im Ermittlungsverfahren demnach der Ermittlungsrichter.<sup>20</sup>

Der Rechtsbehelf aus § 101 Abs. 7 Satz 2 StPO schließt jedoch nicht aus, dass der Betroffene bei Kenntnis schon **vor Erledigung bzw. Beendigung der Maßnahme** eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit gemäß § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO anstrebt.<sup>21</sup> Dabei muss er jedoch glaubhaft darlegen, dass gegenwärtig eine Maßnahme gegen ihn durchgeführt wird. Anderenfalls könnte ein Beschuldigter präventiv Rechtsmittel beantragen, etwa um herauszufinden, ob Ermittlungsmaßnahmen gegen ihn im Gange sind.<sup>22</sup>

#### 2.2.2. Rechtsbehelfe gegen Untersuchungshaft

Ein in Untersuchungshaft befindlicher Beschuldigter kann mit einem Antrag auf **Haftprüfung** gemäß § 117 Abs. 1 StPO gerichtlich prüfen lassen, ob ein Haftbefehl aufzuheben oder dessen Vollzug nach § 116 StPO auszusetzen ist. Die Zuständigkeit liegt vor Anklageerhebung beim Gericht, das die Untersuchungshaft angeordnet hat, § 126 Abs. 1 Satz 1 StPO.<sup>23</sup>

Eine Beschwerde gemäß § 304 StPO, die sogenannte **Haftbeschwerde**, kommt als tauglicher Rechtsbehelf in Frage, wenn der Haftbefehl gegen einen Beschuldigten gegenwärtig ausgesetzt ist oder nicht vollstreckt wird.<sup>24</sup>

Der inhaftierte Beschuldigte kann auch anstelle des Haftprüfungsantrags Haftbeschwerde einlegen. Gemäß § 117 Abs. 2 Satz 1 StPO ist die Beschwerde jedoch unzulässig, wenn sie neben einem Haftprüfungsantrag erhoben wird.

---

18 Hegmann, in: Beck'scher Online-Kommentar StPO, 40. Edition (Stand: 1. Juli 2021), § 101 StPO, Randnummer 48.

19 Ebenda, Randnummer 51.

20 § 101 Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 StPO.

21 Siehe bereits unter 02.1.1.

22 Bruns, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Auflage 2019, § 101 StPO, Randnummer 34.

23 Engländer, Die Rechtsbehelfe gegen strafprozessuale Zwangsmaßnahmen, Juristische Ausbildung (JURA) 2010, S. 414, 418; Böhm/Werner, in: Münchener Kommentar zur StPO, 1. Auflage 2014, § 117 StPO, Randnummer 1.

24 Engländer, Die Rechtsbehelfe gegen strafprozessuale Zwangsmaßnahmen, Juristische Ausbildung (JURA) 2010, S. 414, 418; Krauß, in: Beck'scher Online-Kommentar StPO, 40. Edition (Stand: 1. Juli 2021), § 117 StPO, Randnummer 5.

### 2.2.3. Rechtsbehelf gegen Unterbringung des Beschuldigten zur Vorbereitung eines psychiatrischen Gutachtens

Für den Fall, dass ein Gericht gemäß § 81 Abs. 1 StPO anordnet, dass ein Beschuldigter zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen psychischen Zustand in ein öffentliches psychiatrisches Krankenhaus gebracht und dort beobachtet wird, ist gegen die gerichtliche Entscheidung der spezielle Rechtsbehelf der **sofortigen Beschwerde** nach § 311 StPO zulässig.<sup>25</sup> Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Woche nach Bekanntmachung der Entscheidung einzulegen, § 311 Abs. 2 StPO.

## 3. Rechtsmittel

Im Falle der Erfolglosigkeit eines der unter 2. genannten Rechtsbehelfe steht dem Betroffenen eventuell noch die Überprüfung der Rechtsbehelfsentscheidungen in weiteren Instanzen (Rechtsmittel) zu.<sup>26</sup>

Gegen die Ablehnung eines Antrags auf richterliche Entscheidung nach § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO ist, auch bei analoger Anwendung, grundsätzlich die Beschwerde gemäß § 304 StPO zulässig und somit taugliches Rechtsmittel.<sup>27</sup>

Gegen Entscheidungen, die auf die Beschwerde (§ 304 StPO) hin ergehen, ist die sogenannte **weitere Beschwerde** (§ 310 StPO) vor dem nächsthöheren Gericht nur in gesetzlich bestimmten Fällen möglich, und zwar bei Verhaftung, einstweiliger Unterbringung und Vermögensarresten von über 20.000 €. <sup>28</sup> Für das Verfahren gelten die Vorschriften der erstinstanzlichen Beschwerde.<sup>29</sup>

Die gerichtliche Entscheidung einer Haftprüfung gemäß § 117 Abs. 1 StPO ist wiederum mit einer Beschwerde nach § 304 StPO sowie zusätzlich ggf. einer weiteren Beschwerde gemäß § 310 Abs. 1 Nr. 1 StPO anfechtbar.<sup>30</sup>

## 4. Außerordentliche Rechtsbehelfe

Neben den Rechtsbehelfen der StPO kommen gegen strafprozessuale Maßnahmen auch außerordentliche Rechtsbehelfe in Betracht.

---

25 § 81 Abs. 4 StPO.

26 Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 64. Auflage 2021, Vor § 296 StPO, Randnummer 1.

27 Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 64. Auflage 2021, § 98 StPO, Randnummer 31; Hauschild, in: Münchener Kommentar zur StPO, 1. Auflage 2014, § 98 StPO, Randnummer 40.

28 § 310 Abs. 1 StPO.

29 Neuheuser, in: Münchener Kommentar zur StPO, 1. Auflage 2016, § 310 StPO, Randnummer 18.

30 Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 64. Auflage 2021, § 117 StPO, Randnummer 7.



So erlaubt etwa die aus dem Petitionsrecht gemäß Art. 17 GG abgeleitete **Dienstaufsichtsbeschwerde** eine Beanstandung des dienstlichen Verhaltens (Dienstaufsichtsbeschwerde im engeren Sinn) als auch eine Beanstandung der Sachbehandlung (**Sachaufsichtsbeschwerde**) jedes Beamten.<sup>31</sup> Hierunter fallen etwa Richter, Staatsanwälte und Polizeibeamte.<sup>32</sup> Sie bedarf keiner speziellen Form, unterliegt keinem Fristenfordernis und kann auch neben anderen Rechtsbehelfen erhoben werden.<sup>33</sup> Dienstaufsichtsbeschwerden sind an den dienstaufsichtführenden Vorgesetzten gerichtet.<sup>34</sup> Bezüglich der Entscheidung von Staatsanwälten kann sie etwa beim Generalstaatsanwalt erhoben werden und gegen eine Entscheidung von diesem ggf. beim jeweiligen Landesjustizminister.<sup>35</sup> Mangels Zugehörigkeit zum regulären Rechtsweg ist gegen die Entscheidung über die Dienstaufsichtsbeschwerde **kein Rechtsmittel** statthaft.

Wenn die **fachgerichtliche Überprüfung** dem Betroffenen **keine Abhilfe** verschaffen konnte und der dahingehende Rechtsweg ausgeschöpft ist, steht dem Beschuldigten noch der Weg einer **Verfassungsbeschwerde** vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG gegen einzelne Maßnahmen offen.<sup>36</sup> Gegen die stets letztinstanzliche Entscheidung des BVerfG ist ebenfalls kein Rechtsmittel vorgesehen.<sup>37</sup>

\* \* \*

---

31 Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 64. Auflage 2021, Vor § 296 StPO, Randnummer 22.

32 Ebenda.

33 Ebenda. Vgl. auch Weber, in: Creifelds, Rechtswörterbuch, 26. Edition 2021, Stichwort: „Dienstaufsichtsbeschwerde“.

34 Paul, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Auflage 2019, Vor §§ 296 ff., Randnummer 4.

35 Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 64. Auflage 2021, Vor § 296 StPO, Randnummer 22.

36 Löffelmann, Der Rechtsschutz gegen Ermittlungsmaßnahmen, Der Strafverteidiger (StV) 2009, S. 379, 381.

37 Schlaich/Korioth, Das Bundesverfassungsgericht, 12. Auflage 2021, Randnummer 478.